

**RS OGH 1997/7/15 1Ob1/97x,  
3Ob25/97s, 5Ob326/98x, 6Ob65/00b,  
8Ob240/01d, 5Ob184/10k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1997

## Norm

MRG §29

## Rechtssatz

Ein nicht durchsetzbarer Endtermin kann durch Abschluß eines Räumungsvergleichs nicht bestärkt werden. Ebenso ist die Verlängerung eines befristeten Vertrags mittels Räumungsvergleichs über die jeweilige Höchstdauer hinaus als Umgehung zu beurteilen, die zur Unwirksamkeit des Räumungsvergleichs führt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/97x  
Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 1/97x  
Veröff: SZ 70/143
- 3 Ob 25/97s  
Entscheidungstext OGH 15.07.1998 3 Ob 25/97s
- 5 Ob 326/98x  
Entscheidungstext OGH 15.06.1999 5 Ob 326/98x  
Auch
- 6 Ob 65/00b  
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 65/00b  
nur: Ein nicht durchsetzbarer Endtermin kann durch Abschluß eines Räumungsvergleichs nicht bestärkt werden. (T1) Beisatz: § 29 MRG sieht einer einverständlichen Auflösung des Mietverhältnisses nur entgegen, wenn der Mieter unter Druck steht; so ist ein Räumungsvergleich vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages unwirksam. (T2) Beisatz: Dass der Räumungsvergleich erst nach der mündlichen Vereinbarung über die Mietvertragsverlängerung abgeschlossen wurde, schadet schon deshalb nicht, weil sein Abschluss schon in dieser mündlichen Vereinbarung vorgesehen war. (T3)
- 8 Ob 240/01d  
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 240/01d
- 5 Ob 184/10k  
Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Die Unwirksamkeit eines gerichtlichen Räumungsvergleichs ist mit Feststellungsklage geltend zu machen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108111

## Im RIS seit

14.08.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)